

Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirats Freiburger Schulen

Gemäß § 35 Absatz 1 Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16.07.1985, zuletzt geändert am 27.06.2018, gibt sich der Gesamtelternbeirat Freiburger Schulen, im Folgenden GEB-S genannt, ergänzend zu den in § 58 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) und §§ 30-35 Elternbeiratsverordnung getroffenen Regelungen folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Mitglieder

1. Mitglieder des GEB-S sind die Vorsitzenden und je ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r der Elternbeiräte aller Schulen der Stadt Freiburg.
2. Daneben können Vorsitzende und je ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r der Elternbeiräte der staatlich anerkannten Ersatzschulen im Stadtgebiet von Freiburg Mitglieder werden, wenn sie in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 ff. Elternbeiratsverordnung entspricht, und sie eine allgemeinbildende Ersatzschule oder eine berufliche Ersatzschule vertreten, die einer Schulart nach § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung entspricht.
3. Anstelle der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter und auf ihren Wunsch kann der Elternbeirat aus seiner Mitte andere Vertreter entsenden.
4. Sämtliche o.g. Mitglieder des GEB-S erlangen das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht gilt nur in den Grenzen des § 26 Absatz 1 Elternbeiratsverordnung. Wurde an einer Schule im laufenden Schuljahr vor der ersten Sitzung des GEB-S noch keine Elternbeiratswahl durchgeführt, so behalten die Mitglieder des GEB-S des vorherigen Schuljahres ihr aktives Wahlrecht bis zur Neuwahl des Elternbeirats an der Schule. Auf § 26 Absatz 6 und § 15 Absatz 3 Elternbeiratsverordnung wird hingewiesen.

§ 2 Vorstand

1. Der Vorstand des GEB-S besteht aus
 - seinem/er Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern/innen
 - dem/der Schriftführer/in
 - der/dem Kassierer/in
 - und höchstens zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen vertreten den GEB-S jeweils einzeln.

§ 3 Sitzungen des Gesamtelternbeirats

1. Der GEB-S tritt nach Bedarf zusammen. Es soll jedoch mindestens eine Sitzung in jedem Schulhalbjahr stattfinden. Er ist binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10% seiner Mitglieder eine Sitzung wünschen und hierfür konkrete Tagesordnungspunkte angeben.

Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirats Freiburger Schulen

2. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in schriftlich (auch via E-Mail) unter Beifügung einer Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Hierzu sind den Mitgliedern bzw. den Schulen, soweit die Mitglieder dem GEB-S nicht bekannt sind, die Einladungen auf elektronischem Weg spätestens eine Woche vor der Sitzung zukommen zu lassen.
3. Die Sitzungen können auf Beschluss der/des Vorsitzenden auch online abgehalten werden. Hierzu sind den Mitgliedern bzw. den Schulen, soweit die Mitglieder dem GEB-S nicht bekannt sind, die Zugangsdaten auf elektronischem Weg spätestens eine Woche vor der Sitzung zukommen zu lassen.
4. Im Falle der Verhinderung der Mitglieder im GEB-S kann der Elternbeirat einer Schule Stellvertreter/innen entsenden.
5. Der GEB-S ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgt ist. Dies gilt auch für die in einer Online-Sitzung anwesenden Mitglieder.
6. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie/Er kann einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder einem anderen Vorstandsmitglied für bestimmte Angelegenheiten die Vertretung auch dann übertragen, wenn sie/er nicht verhindert ist.
7. Ist die/der Vorsitzende verhindert, so vertritt sie/ihn eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Sind auch diese verhindert, so geht die Vertretung an ein weiteres Vorstandsmitglied.
8. Die/Der Schriftführer/in hat die Aufgabe, die Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen des GEB-S sowie dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen und sie der/m Vorsitzenden zur Genehmigung zu übermitteln. Die Niederschrift ist von der/vom Schriftführer/in und von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift der Sitzungen soll nach Möglichkeit allen Mitgliedern zugehen. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, zum Beispiel per E-Mail oder Versendung eines Links auf die Homepage des GEB-S.
9. Die/Der Kassierer/in führt im Einvernehmen mit der/m Vorsitzenden die laufenden Kassengeschäfte.

§ 4 Beratung und Abstimmung

1. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
2. Der GEB-S fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Gegenstand der Beratung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind von der/vom Schriftführer/in in einer Niederschrift festzuhalten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind der/dem Vorsitzenden vor der nächsten Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die/Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Einwendungen bekanntzugeben, sofern ihnen nicht entsprochen wurde und der Beschwerdeführer dieses verlangt.

Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirats Freiburger Schulen

4. Abstimmungen sind auch in einer Online-Sitzung zulässig. Über die Art der Abstimmung, z.B. per Handzeichen, namentlichem oder anonymem Online-Voting o.ä., entscheidet die/der Sitzungsleiter/in unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten.

§ 5 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Zur Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer bestimmt die Versammlung der Mitglieder des GEB-S eine/n Wahlleiter/in aus ihrer Mitte. Der/die Wahlleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er/sie stellt vor der Wahl die Wahlfähigkeit des GEB-S fest. Der/die Wahlleiter/in ist in dieser Sitzung nicht wählbar.
2. Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen sind in der unter § 2 Nummer 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
3. Als Kassenprüfer/innen werden zwei Personen gewählt. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des GEB-S sind. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
5. Die Gewählten haben der/dem Wahlleiter/in zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben. Diese Aufforderung hat die/der Wahlleiter/in unverzüglich vorzunehmen. Wird die Annahme der Wahl zum/zur Vorsitzenden, Stellvertreter/in und/oder Kassierer/in abgelehnt, so ist sie möglichst unverzüglich zu wiederholen.
6. Die/Der Wahlleiter/in hat das Ergebnis der Wahl in einer Niederschrift festzuhalten. Sie/Er hat die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem Schulträger schriftlich mitzuteilen.
7. Wahlen sind auch in einer Online-Sitzung zulässig. Über die Art der Wahl, z.B. per Handzeichen, namentlichem oder anonymem Online-Voting o.ä., entscheidet die/der Sitzungsleiter/in unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten. Die Wahl hat den Grundsätzen der freien, gleichen und ggf. auf Antrag geheimen Wahl zu entsprechen.

§ 6 Wahlanfechtung

1. Einsprüche gegen die Wahl der/s Vorsitzenden und/oder eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin sind innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich mit Begründung an die/den Vorsitzende/n zu richten. Über sie entscheidet der GEB-S. Die/Der Vorsitzende hat diesen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des jeweiligen Einspruchs zu dessen Beratung und Entscheidung einzuberufen. Die Entscheidung über einen Einspruch wird mit Mehrheit getroffen. Sie ist in einer Niederschrift festzuhalten.

Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirats Freiburger Schulen

2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden. Er kann nur damit begründet werden, dass die Wahl unter Verletzung von Vorschriften der Elternbeiratsverordnung oder der Geschäftsordnung zustande gekommen ist.
3. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen. Ist sowohl die Wahl der/s Vorsitzenden als auch die beider Stellvertreter/innen für ungültig erklärt worden, wird die Wahl von der/m Elternbeiratsvorsitzenden der Schule mit den meisten Schülern geleitet.
4. Ein Vorstandsmitglied, dessen Wahl angefochten ist, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

§ 7 Amtszeit

1. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte des GEB-S bis zur Wahl eines neuen Vorstands fort. Bei erloschener Mitgliedschaft gilt dies in den Grenzen des § 32 Absatz 4 Elternbeiratsverordnung.
2. Die Amtszeit kann neben dem Verlust der Wählbarkeit durch Rücktritt oder durch vorzeitige Neuwahl einer/s Nachfolgerin/s vor Ablauf beendet werden.
3. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der/s Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 8 Sitzungen des Vorstands

1. Die/Der Vorsitzende des GEB-S lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Sie/Er hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
2. Die/Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung der Sitzung und leitet sie. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann ihre Änderung beantragt und durch einfache Mehrheit beschlossen werden.
3. Über die Gegenstände der Beratungen und deren Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
4. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben eine/n Beauftragte/n bestellen. Die Bestellung gilt für die Dauer einer Amtszeit. Die/Der Beauftragte nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.
5. Beschlüsse des Vorstandes
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Vorstandssitzungen können auch online abgehalten werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder des Vorstandes sind an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
Beschlüsse des Vorstands können per E-Mail gefasst werden.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirats Freiburger Schulen

§ 9 Ausschüsse

Der GEB-S kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Innerhalb der Ausschüsse werden Sachthemen erörtert und Sachverhalte zur Entscheidung des GEB-S aufbereitet. Zu den Zusammenkünften kann die/der Vorsitzende eingeladen werden.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

1. Eine Abstimmung über eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war und ein Entwurf der Änderungen mit der Einladung versendet wurde.
2. Für die Änderung bedarf es abweichend von § 4 Nummer 3 einer Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 19. November 2014 außer Kraft.

Angenommen auf der 1. Sitzung des Gesamtelternbeirats Freiburger Schulen des Schuljahrs 2021/2022 am 30. November 2021 unter TOP 4.

Abgegeben Stimmen:

Mit Ja stimmten:

Mit Nein stimmten:

Enthaltungen:

Der weitere Sitzungsverlauf erfolgt nach dieser neuen Fassung der Geschäftsordnung.

Zu Protokoll genommen

Freiburg, den 30. November 2021

Der Sitzungsleiter

Die Schriftführerin